

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 29.04.2008

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 21.06.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 29.04.2008 beschlossen:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vertretung bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds wechselt zwischen den Stellvertretern gleichberechtigt mit jedem Kalendermonat.

§ 3 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreitet.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Gerau, den 28.6.2011

Blohberger
Erster Stadtrat